



Unterstützungsgesuch um Sozialhilfe

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus.

Personalien

	GesuchstellerIn	Ehe- oder KonkubinatspartnerIn Eingetragene Partnerschaft
Name
Vorname
Geburtsdatum
Adresse
PLZ / Ort
Telefon- / Handy- nummer
AHV-Nummer
E-Mail*
Staatszugehörigkeit
Aufenthaltsstatus	<input type="checkbox"/> C-Niederlassung	<input type="checkbox"/> C-Niederlassung
	<input type="checkbox"/> B Jahresaufenthalt oder <input type="checkbox"/> B Flüchtling	<input type="checkbox"/> B Jahresaufenthalt oder <input type="checkbox"/> B Flüchtling
	<input type="checkbox"/> F vorläufig aufgenommene Person oder	<input type="checkbox"/> F vorläufig aufgenommene Person oder
	<input type="checkbox"/> F vorläufig aufgenommener Flüchtling	<input type="checkbox"/> F vorläufig aufgenommener Flüchtling
	<input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> N <input type="checkbox"/> S <input type="checkbox"/> keinen	<input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> N <input type="checkbox"/> S <input type="checkbox"/> keinen
Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet
	<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet
	<input type="checkbox"/> eingetr. Partnerschaft	<input type="checkbox"/> eingetr. Partnerschaft

*Die Angabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Bei Angabe erkläre ich mich einverstanden per E-Mail kontaktiert zu werden.

Haben Sie einen Beistand / eine Beiständin?

Ja Nein

Name	Vorname	Adresse	Telefon
.....

Welche anderen Personen (auch Ihre Kinder) leben in derselben Wohnung?

Name	Vorname	Geburtsdatum
.....
.....
.....
.....

Leisten Sie Haushalts- oder Betreuungsarbeit für nicht-unterstützte Personen im gleichen Haushalt?

Ja Nein

Kindsvater / -mutter, welche / r **nicht** in **derselben** Wohnung lebt?

Name

Vorname

Adresse

Telefon

.....

Wohnsituation

- Miete Verwandte / Bekannte (gratis) Pension / Hotel
 Untermiete Wohneigentum Heim / begleitetes Wohnen
 ohne feste Unterkunft

Haben Sie eine **Haftpflichtversicherung**? Ja Nein

Haben Sie eine **Hausratversicherung**? Ja Nein

Aktuelle Einnahmen

	GesuchsstellerIn		Ehe-/KonkubinatspartnerIn eingetragene/r PartnerIn		Im gleichen Haushalt le- bende Kinder	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Lohn aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit / Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Taggelder (Arbeitslosenkasse, Krankenkasse, IV etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stipendien / Ausbildungsbeiträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterhaltsbeiträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinder- / Ausbildungszulagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kantonale Beiträge (Prämienverbilligung, Mietzinsbei- träge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Einnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gestelle Anträge auf Drittleistungen (noch offen)

	GesuchsstellerIn		Ehe-/KonkubinatspartnerIn eingetragene/r PartnerIn		Im gleichen Haushalt le- bende Kinder	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Taggelder (Arbeitslosenkasse, Krankenkasse, IV, SUVA, usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Renten (AHV, IV, Pensionskasse, usw. Ergänzungsleistungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stipendien / Ausbildungsbeiträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterhaltsbeiträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinder- / Ausbildungszulagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kantonale Beiträge (Prämienverbilligung, Mietzinsbei- träge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stiftungen / Fonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vermögenssituation

(GesuchstellerIn, Ehe-/KonkubinatspartnerIn, eingetr. PartnerIn, Kinder) → Es müssen **alle** Konten angegeben werden!

Post / Bank	IBAN- Nummer	Name der / des KontoinhaberIn / Kontoinhabers
.....
Post / Bank	IBAN- Nummer	Name der / des KontoinhaberIn / Kontoinhabers
.....
Post / Bank	IBAN- Nummer	Name der / des KontoinhaberIn / Kontoinhabers
.....
Post / Bank	IBAN- Nummer	Name der / des KontoinhaberIn / Kontoinhabers
.....

Bargeld.....
 Kreditkarte, Prepaid Kreditkarte.....
 Kryptowährung, PayPal usw.....
 Wertschriftenkonto, - depot.....
 Mietzinsdepot.....

	GesuchstellerIn		Ehe-/KonkubinatspartnerIn eingetragene/r PartnerIn		Im gleichen Haushalt le- bende Kinder	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Ansprüche (offene Lohnforderungen, Erbschaften, ge- gebene Darlehen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wertschriften, Gesellschaftsanteile (AG, GmbH)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebens- und Risikoversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pensionskasse, Freizügigkeitskonto etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ungebundene Vorsorge (Säule 3b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haus, Stockwerkeigentum / Grundstücke im In- und / oder Ausland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Besitzen Sie ein Auto? Ja Nein

Steht Ihnen ein Motorfahrzeug von einer Drittperson zur Verfügung? Ja Nein

Schulden

	GesuchstellerIn		Ehe-/KonkubinatspartnerIn eingetragene/r PartnerIn	
	Ja	Nein	Ja	Nein
Hypothekarschulden	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Darlehen von Dritten	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Andere	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Grund für das Unterstützungsgesuch

Aktuelle Situation, Problematik, involvierte Stellen etc.

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Merkblatt Sozialhilfebezug

1. Wer kann Sozialhilfe erhalten?

Sie haben Anrecht auf Sozialhilfe, wenn Sie sich in einer persönlichen Notlage befinden. Sozialhilfe wird nur ausgerichtet, wenn alle anderen Hilfen und Unterstützungen ausgeschöpft sind oder nicht ausreichen. Die Sozialhilfe ist keine Versicherung, sondern eine Unterstützung vom Staat. Sie müssen alles Ihnen Mögliche zur Behebung der Notlage tun.

2. Wie unterstützt Sie die Sozialhilfe?

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie Anspruch auf Beratung und finanzielle Unterstützung. Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Sozialhilfegesetz (SHG), der Sozialhilfeverordnung (SHV) oder der Kantonalen Asylverordnung (kAV) des Kantons Baselland:

Finanzielle Unterstützung: Die Sozialhilfe deckt das gesetzlich festgelegte Existenzminimum. Die Unterstützungsleistungen erfolgen zweckgebunden und sind aufgrund Ihrer persönlichen Situation berechnet. Ihr Anspruch und die damit verbundenen Auflagen werden Ihnen mit einer Verfügung schriftlich mitgeteilt.

Beratung: Neben der finanziellen Unterstützung, steht Ihnen eine Ansprechperson / Sozialarbeiterin bei der Abteilung Soziale Dienste Gelterkinden für Beratung zur Verfügung.

3. Welche Pflichten haben Sie, wenn Sie Sozialhilfe beziehen?

Wenn Sie Sozialhilfe beziehen, müssen Sie alles unternehmen, um möglichst rasch wieder finanziell selbstständig zu werden. Sie sind verpflichtet, sich um eine Arbeit zu bemühen, eine Arbeit anzunehmen, eine Arbeitsstelle zu erhalten oder in einem Beschäftigungsprogramm mitzuarbeiten. Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage sind, müssen Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit ärztlich belegen.

Sie müssen der Sozialhilfebehörde bzw. der Abteilung Soziale Dienste umfassend Auskunft über Ihre persönliche und finanzielle Situation geben.

Die Sozialhilfebehörde darf die Sozialhilfeunterstützung mit Auflagen und Weisungen verbinden, welche sich auf die vorgesehene Verwendung der Leistungen beziehen oder geeignet sind, Ihre Situation zu verändern.

Sie haben die Pflicht, persönlich zu den vereinbarten Terminen zu kommen. Wie oft diese stattfinden, ist abhängig von Ihrer persönlichen Situation und wird durch Ihre zuständige Sozialarbeiterin mit Ihnen vereinbart. Ehegatten müssen in der Regel gemeinsam an den Terminen teilnehmen.

Melden Sie Ihrer zuständigen Sozialarbeiterin / der Sozialhilfebehörde alle Veränderungen der Einnahmen, des Vermögens, des Zivilstands, der Aufenthaltsbewilligung und der Wohnsituation. Bei Falschangaben oder Verschweigen von tatsächlichen Verhältnissen kann Ihnen die Sozialhilfebehörde die Unterstützung kürzen. Zudem müssen Sie mit einer Strafanzeige rechnen.

Wenn Sie Sozialhilfe erhalten haben, obwohl Sie darauf gar kein Anrecht gehabt hätten, müssen Sie diese der Sozialhilfebehörde zurückzahlen.

4. Wieviel Geld erhalten Sie und was müssen Sie damit bezahlen?

Die Abteilung Soziale Dienste bzw. die Sozialhilfebehörde berechnet Ihren Unterstützungsbedarf gemäss Gesetz aufgrund Ihrer Situation. Für die Berechnung werden Ihre Einnahmen (z.B. Lohn, Versicherungsleistungen, Unterhaltszahlungen usw.) erfasst und Ihrem Bedarf gegenübergestellt. Was Ihnen fehlt, um den Bedarf zu decken, erhalten Sie als Sozialhilfeunterstützung ausbezahlt. Der Bedarf setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten inklusive Wohnnebenkosten gemäss Richtwert, der obligatorischen Krankenversicherung (inkl. Selbstbehalte und Franchisen) und in Ausnahmefällen situationsbedingte Leistungen (z.B. für medizinische Hilfsmittel).

Für junge Erwachsene im Alter von 18-25 Jahre sowie Personen aus dem Asylbereich gelten spezielle Regelungen.

Bescheinigung

- Ich*, die/der Unterzeichnende, bescheinige hiermit, dass meine Angaben gegenüber der Sozialhilfe im Unterstützungsgesuch vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
- Ich*, die/der Unterzeichnende, bescheinige hiermit, dass ich das «Merkblatt Sozialhilfebezug» zur Kenntnis genommen habe.
- Ich* nehme zur Kenntnis, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, allfällige Änderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen umgehend der Sozialhilfebehörde zu melden.
- Ich* nehme ferner zur Kenntnis, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer Rückforderung der Unterstützungsleistungen führen und allenfalls strafrechtliche, ausländerrechtliche und sozialhilferechtliche Folgen haben könnten.

*bei Ehegatten oder eingetragenen Partnerschaften bezieht sich die Ich-Form auf beide Personen.

Name und Vorname:

.....

Ort und Datum

Ort und Datum

.....

.....

Unterschrift GesuchstellerIn

Unterschrift EhegattIn oder eingetragene/r PartnerIn

.....

.....

Datenschutzhinweis gemäss Art. 34 Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) vom 25. September 2020 (Stand am 01. September 2023):

Die Datenerhebung in diesem Fragebogen erfolgt aufgrund der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 21.06.2001 (SHG), SGS 850, um die Bedürftigkeit der Antragstellenden im Sinne von § 4 SHG zu ermitteln sowie deren, der Sozialhilfe vorgehendes, Einkommen und Vermögen (§§ 6, 6a, 7, 7a, 8 SHG) abzuklären.

Beilagen:

- Dokumentencheckliste
- Merkblatt Sozialhilfebezug
- Merkblatt Rechte und Pflichten bei Sozialhilfebezug
- Fragebogen Bundesamt für Statistik (BFS)



Merkblatt Rechte und Pflichten bei Sozialhilfebezug

Sie haben sich aufgrund Ihrer finanziellen Notsituation an uns gewandt. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Sie haben Rechte und Pflichten, die sich insbesondere aus dem Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV) oder der Kantonalen Asylverordnung (kAV) des Kantons Baselland ergeben.

Dieses Merkblatt wird mit Ihnen im Erstgespräch persönlich besprochen.

A. Voraussetzung für die Unterstützung

Wann erhalte ich Sozialhilfe?

Wenn Sie die folgenden Punkte erfüllen:

- Sie leben in Gelterkinden bzw. Böckten und sind in Ihrer Gemeinde angemeldet.
- Ihr Einkommen / Vermögen ist zu niedrig, um Ihren Lebensunterhalt zu decken.
- Sie haben mögliche Ansprüche auf Gelder von anderen Personen oder Institutionen (z.B. Sozialversicherungsleistungen, Unterhaltsansprüche, Stipendien usw.) beantragt und / oder rechtlich abklären lassen. Diese reichen (noch) nicht aus, um Ihren Lebensbedarf zu decken.

Auch freiwillige Leistungen von Personen / Institutionen müssen Sie für Ihren Unterhalt nutzen, bevor Sie Leistungen der Sozialhilfe erhalten.

B. Unterstützung

Wie ist das Vorgehen?

Sie reichen Ihr ausgefülltes und unterschriebenes Unterstützungsgesuch inklusive benötigter Unterlagen bei der Abteilung Soziale Dienste Gelterkinden ein. Innert einer Woche nimmt eine Ansprechperson / Sozialarbeiterin mit Ihnen Kontakt auf. Das Datum der Einreichung des unterschriebenen Gesuches ist Beginn einer allfälligen Unterstützung.

Die Abteilung Soziale Dienste bearbeitet das Gesuch und erstellt die Berechnung zur Bemessung der Sozialhilfe aufgrund der gesetzlichen Grundlagen (Sozialhilfegesetz, Sozialhilfeverordnung und Kantonale Asylverordnung des Kantons Baselland) und übergibt den Antrag der Sozialhilfebehörde, welche mögliche Leistungen verfügt.

Die Abteilung Soziale Dienste ist verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären. Die Sozialhilfebehörde entscheidet über Art und Mass der Hilfe gemäss Gesetz.

Kann die Bedürftigkeit aufgrund der beigebrachten Unterlagen nicht eruiert werden, wird die Unterstützungsleistung aufgrund unklarer Bedürftigkeit verweigert.

Welche Unterstützungsleistungen erhalte ich?

Sie erhalten Unterstützung für Ihren Grundbedarf, Ihre Wohnkosten inklusive Nebenkosten gemäss Richtwert sowie medizinische Grundversorgung und Krankenkassenprämien der Grundversicherung (inklusive Selbstbehalte und Franchise). Die Unterstützungsleistungen erfolgen zweckgebunden und sind auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet. Ihr Anspruch wird Ihnen mit Verfügung schriftlich mitgeteilt.

Wenn Sie Geld leihen oder geschenkt erhalten, müssen Sie dies der Abteilung Soziale Dienste / der Sozialhilfebehörde melden. Auch geliehenes Geld müssen Sie in aller Regel für Ihren Unterhalt brauchen. Es wird angerechnet und von Ihren Sozialhilfeleistungen abgezogen.

Sie sind zudem verpflichtet, die ausgerichtete Unterstützung ihrem Zweck entsprechend zu verwenden und die Anordnungen der Sozialhilfebehörde zu befolgen. Sie garantieren, dass Sie Beiträge für Verpflichtungen gegenüber Dritten pünktlich weiterleiten.

Unwahre und unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden und zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

Grundbedarf

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst die folgenden Positionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inklusive Kehrrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (wie selbstgekauftete Medikamente)
- Verkehrsauslagen inklusive Halbtax- sowie Umweltschutzabonnement oder Unterhalt Fahrrad
- Nachrichtenübermittlung (wie Telefon, Handygebühren oder Post)
- Unterhaltung und Bildung (wie Fernsehgebühren (Serafe sowie private Anbieter), Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (wie Coiffeur oder Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (wie Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (wie Vereinsbeiträge oder kleine Geschenke)

Er beträgt maximal monatlich bei einem Haushalt mit

	Sozialhilfeverordnung (SHV):	Kantonale Asylverordnung (kAV):
1 Person	1'031 CHF	609 CHF
2 Personen	1'577 CHF	993 CHF
3 Personen	1'918 CHF	1'410 CHF
4 Personen	2'206 CHF	1'791 CHF
5 Personen	2'495 CHF	2'129 CHF
pro weitere Person	+ 209 CHF	gemäss kAV.

Wohnen unterstützte Personen zusammen mit nicht-unterstützten Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse reduziert (Kopfquote).

Wohnen unterstützte Personen gemäss SHG, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf monatlich CHF 789.00.

Wohnen unterstützte Personen in Wohngemeinschaften wird der Grundbedarf um 10% oder wohnen sie bei ihren Eltern um 20% reduziert.

Wohnen unterstützte Personen, die nach kAV unterstützt sind, in einer Privatunterkunft und sind mit den Privatunterbringenden nicht verwandt oder verschwägert, wird der Grundbedarf um 10% reduziert.

Bei Personen in einer Pflegefamilie, in einem Heim, in einer Klinik oder in einer ähnlichen Einrichtung richtet der Grundbedarf nach den aktuellen Bedürfnissen, beträgt nach SHG / SHV höchstens CHF 372.00 und nach kAV höchstens CHF 83.00 bzw. CHF 207.00.

Bei bedürftigen Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz und keinen Aufenthaltsort haben oder Personen, die sich in einer stationären Therapie gemäss § 21 SHG befinden, richtet sich der Grundbedarf nach deren aktuellen Bedürfnissen.

Was ist ein Langzeitabzug?

Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 (zwei) Jahren gibt es eine pauschale Minderung des Grundbedarfs von CHF 40.00 pro Person und Monat (gesetzliche Ausnahmen § 6^{ter} Abs. 1 SHG).

Unterstützung nach Kantonalen Asylverordnung:

Unterstützte Personen erhalten keine pauschale Minderung.

Krankenkassenprämien

Prämien bis zur Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie sowie Franchise und Selbstbehalt der obligatorischen Krankenversicherung werden übernommen. Zusatzversicherungen werden nicht vergütet. Die monatlichen Prämien werden grundsätzlich direkt durch die Sozialhilfebehörde bezahlt. Sie müssen Ihre Arztrechnungen inklusive Rückerstattungsbeleg jeweils fristgerecht bei der Abteilung Soziale Dienste abgeben, damit die Rechnungen beglichen werden und die Rückerstattungen bei der Krankenkasse eingefordert werden können.

Kantonale Durchschnittsprämie 2024: Als Basis gelten die Prämien inklusive Unfalldeckung bei ordentlicher Franchise von CHF 300.00.

	Sozialhilfeverordnung (SHV):	Kantonale Asylverordnung (kAV):
Erwachsene	578.00 CHF	520.45 CHF
Junge Erwachsene	420.00 CHF	378.00 CHF
Kinder	135.00 CHF	121.50 CHF

Haben Sie eine höhere Franchise als CHF 300.00 werden Sie angewiesen, diese auf den nächstmöglichen Termin herabzusetzen.

Wohnkosten

Für die Kostenübernahme der Mietzinsen inklusive Nebenkosten gelten in den Gemeinden Gelterkinden und Böckten folgende Grenzwerte:

	Gelterkinden	Böckten
1 Person	1'100 CHF	1'100 CHF
2 Personen	1'250 CHF	1'250 CHF
3 Personen	1'550 CHF	1'400 CHF
4 Personen	1'700 CHF	1'550 CHF
5 Personen	1'850 CHF	1'700 CHF
6 Personen	2'000 CHF	Ab 6 Personen 1'850 CHF

jede weitere Person plus 100 CHF

Von jungen Erwachsenen (18-25 Jahren) wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine Wohngelegenheit in einer Wohngemeinschaft zu suchen. Es werden max. CHF 600.00 in Gelterkinden und CHF 650.00 in Böckten inklusive Nebenkosten für Wohnungskosten übernommen. Das Führen eines eigenen Haushalts wird nur in Ausnahmefällen finanziert.

Leben Sie in einer familienähnlichen Wohn- oder Lebensgemeinschaft, deren Mitglieder die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren etc.) gemeinsam ausüben und finanzieren, so haben sich deren Mitglieder an den Lebensunterhaltskosten zu beteiligen. Deshalb benötigen wir genaue Angaben über deren finanzielle Verhältnisse. Nicht-unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen.

Unterstützung nach Kantonalen Asylverordnung:

Ihnen werden keine Wohnungskosten ausgerichtet. Leben Sie in einer Privatunterkunft, kann den Privatunterbringenden eine pauschale Entschädigung für die Aufnahme von unterstützten Personen in ihren Haushalt entrichtet werden. Diese wird nach Anzahl aufgenommener Personen abgestuft.

Welche freien Vermögensbeträge gelten?

Unterstützung nach Sozialhilfegesetz / -verordnung:

Die freien Vermögensbeträge, die einmal pro Unterstützungsperiode, in der Regel bei Unterstützungsbeginn gewährt werden, betragen:

1 Person	2'200 CHF	Für Personen ab 55 Jahren:	
2 Personen	3'400 CHF	Einzelperson	25'000 CHF
3 Personen	4'200 CHF	Ehepaar / eingetragene Partnerschaft	50'000 CHF
4 Personen	4'700 CHF		
5 und mehr unterstützte Personen	5'300 CHF		

Unterstützung nach Kantonalen Asylverordnung:

Es werden keine freien Vermögensbeträge gewährt.

Muss mein*e Partner*in mich finanziell unterstützen?

Wenn Sie mit Ihrem/Ihrer Partner*in seit mehr als 2 Jahre zusammenleben, gemeinsame Kinder haben oder eine in der Schweiz nicht anerkannte Ehe führen, muss diese/r Sie allenfalls mit einer Haushaltsentschädigung oder einem Konkubinatsbeitrag unterstützen.

C. Ihre Rechte und Pflichten

Welche Angaben muss ich machen?

Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau, wahrheitsgetreu und lückenlos darzulegen. Dies beinhaltet auch die Auskunft über die Verhältnisse aller Personen, die in Ihrem Haushalt leben. Sie sind verpflichtet, der Sozialhilfebehörde jede persönliche und finanzielle Veränderung von Ihnen und von den im gleichen Haushalt lebenden Personen zeitnah und von sich aus mitzuteilen. Auch kurzfristige / vorübergehende Änderungen können einen Einfluss auf Ihre Unterstützungsleistungen haben.

Melden Sie der Sozialhilfe umgehend alle Veränderungen:

- der Einnahmen (Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, Rente, Taggelder, Alimamente, Stipendien, Einnahmen aus Vermietung, private Zuwendungen, Darlehen, Glücksspiel etc.)
- des Vermögens (Erbschaft, Nachzahlung von Versicherungsleistungen, Schadenersatz, Genugtuung, Integritätsentschädigung, Schenkung, Wertsachen, Motorfahrzeuge etc.)
- des Zivilstands, der Aufenthaltsbewilligung und der Wohnsituation (Spitalaufenthalt, Geburt, Todesfall, Zuzug und Wegzug von Personen etc.)

Muss ich persönlich zu den Terminen in der Abteilung Soziale Dienste kommen?

Sie haben die Pflicht, persönlich zu den vereinbarten Terminen zu kommen. Wie oft diese stattfinden, ist abhängig von Ihrer persönlichen Situation und wird durch Ihre Ansprechperson / Sozialarbeiterin mit Ihnen vereinbart. Ehegatten müssen in der Regel gemeinsam an den Terminen teilnehmen. Wenden Sie sich an Ihre Sozialarbeiterin, wenn Sie ein persönliches Gespräch benötigen.

Muss ich Arbeit suchen?

Sie müssen Arbeit suchen, damit Sie Ihren Lebensunterhalt möglichst bald eigenständig sichern können. Wenn Sie aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht dazu in der Lage sind, müssen Sie dies belegen. Sie müssen eine angebotene Stelle annehmen. Eine bestehende Stelle dürfen Sie ohne gewichtige Gründe nicht kündigen. Wenn Sie eine Stelle nicht annehmen oder kündigen, kann es zu einer Kürzung oder Beendigung der Unterstützungsleistung kommen.

Wann erhalte ich Zuschüsse und / oder Zuwendungen?

Falls Sie arbeiten, erhalten Sie einen Einkommensfreibetrag, das ist ein abgestufter Anteil Ihres Erwerbseinkommens gemäss Arbeitspensum, pro Monat mindestens CHF 100.00, sofern das Einkommen mindestens CHF 100.00 beträgt, und höchstens CHF 400.00 pro Person.

Falls Sie weniger als drei Jahre Sozialhilfe beziehen und ein Förderungsprogramm, Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs erfolgreich besucht haben, kann Ihnen die Sozialhilfebehörde einen Motivationszuschuss von CHF 100.00 und bei einem Beschäftigungsprogramm einen Beschäftigungszuschuss von CHF 80.00 monatlich gewähren.

Gefälligkeitszuwendungen von Dritten an unterstützte Personen bei der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gelten als Zuschüsse, diese betragen höchstens CHF 50.00 pro Person monatlich.

Eine Kumulation der Zuschüsse ist möglich.

Unterstützung nach Kantonaler Asylverordnung:

Unterstützte Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung oder einem rechtskräftigen Nichteintretenseitscheid erhalten keine Einkommensfreibeträge.

Muss ich in der Wohngemeinde anwesend sein?

Grundsätzlich müssen Sie sich in Ihrer Wohngemeinde aufhalten. Sie sind deshalb verpflichtet, jegliche Ortsabwesenheiten der Abteilung Soziale Dienste / der Sozialhilfebehörde zu melden. Wenn Sie ferienhalber ortsabwesend sind und die Sozialhilfebehörde dem Urlaub zugestimmt hat, kann die Behörde für diese Zeit einen reduzierten Grundbedarf ausrichten. Bei nicht gemeldeten und / oder nicht bewilligten Ortsabwesenheiten haben Sie keinen Anspruch auf einen Grundbedarf für die Dauer der Ortsabwesenheit. Grundsätzlich werden durch die Sozialhilfe keine Kosten für Ferien oder Verwandtschaftsbesuche übernommen.

Darf ich ein Motorfahrzeug halten?

Grundsätzlich ist das Halten eines Motorfahrzeuges nicht zulässig. Die Schilder müssen bei der Motorfahrzeugkontrolle deponiert werden. Bei Zuwiderhandlungen können Kürzungen oder gar eine Einstellung der Unterstützung verfügt werden. Falls Sie aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, kann das Halten auf Antrag genehmigt werden. Ein Motorfahrzeug, das einen Vermögenswert darstellt, muss veräussert werden.

Darf mir die Sozialhilfebehörde Auflagen und Weisungen erteilen?

Die Sozialhilfebehörde darf Unterstützungsleistungen mit Auflagen und Weisungen verbinden, welche sich auf die vorgesehene Verwendung der Leistungen beziehen oder geeignet sind, Ihre Situation zu verbessern. Diese Auflagen können jederzeit durch die Sozialhilfebehörde überprüft werden.

Was passiert, wenn ich meine Pflichten nicht erfülle?

Ihre Leistungen können gekürzt oder in manchen Fällen vollständig gestrichen werden. Haben Sie wegen einer Verletzung Ihrer Pflichten Leistungen erhalten, auf welche Sie keinen Anspruch hatten, können diese von Ihnen zurückgefordert werden. Die Sozialhilfebehörde muss in diesen Fällen zudem Strafanzeige erstatten. Eine Verurteilung wegen unrechtmässigem Sozialhilfebezug hat für Ausländer*innen grundsätzlich zur Folge, dass sie aus der Schweiz weggewiesen werden können.

Wann erhalte ich die Unterstützung?

Der Unterstützungsbetrag wird in der Regel einmal pro Monat auf Ihr Konto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich jeweils bis spätestens zum Ersten des Folgemonats.

Kann ich einen Vorschuss beziehen?

Vorschusszahlungen auf den Folgemonat werden keine geleistet.

Bezahlt die Sozialhilfe meine Schulden, offene Rechnungen, Bussen oder Steuern?

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Geben Sie Ihrer Ansprechperson / Sozialarbeiterin aber dennoch Schulden und unbezahlte Rechnungen bekannt, damit Sie diese beim Finden einer Lösung unterstützen kann.

Bussen und Steuern sowie Nachzahlungen und Bevorschussungen können nicht aus öffentlichen Sozialhilfegeldern finanziert werden.

Was kann ich tun, wenn ich mit einem Entscheid der Sozialhilfebehörde nicht einverstanden bin?

Mit der Verfügung wird Ihnen mitgeteilt, dass Sie gegen den Entscheid der Sozialhilfebehörde innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung schriftliche Einsprache bei der Sozialhilfebehörde einreichen können. Gegen deren Einspracheentscheid kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben werden.

Ich habe Aufwendungen, die über die monatliche Unterstützung hinausgehen. Was muss ich tun?

Auf Antrag entscheidet die Sozialhilfebehörde über die Bezahlung von ausserordentlichen Kosten. Für alle Aufwendungen, die über die monatliche Unterstützung hinausgehen, müssen Sie vorgängig einen Antrag an die Sozialhilfebehörde stellen. Die Behörde behält sich vor, bei Nichtvorliegen einer Kostengutsprache die Kosten abzulehnen.

Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen

Bei Kosten für Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bitten wir Sie vorgängig abzuklären, ob der Verein, der/die Anbieter/in Kostenvergünstigung gewährt.

Tagesbetreuung

Die Kosten für entgeltliche Fremdbetreuung von Kindern während der Arbeitszeit der Eltern kann auf Antrag finanziert werden. Es muss zusätzlich ein Gesuch um Kostenbeteiligung gemäss FEB-Reglement (Familienergänzende Betreuung) gestellt werden.

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Unterstützung nach Sozialhilfegesetz / -verordnung:

Die Sozialhilfebehörde übernimmt bei einer Unterstützung die Kosten für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung gemäss Richtwert.

Unterstützung nach Kantonalen Asylverordnung:

Die Haftpflicht- sowie Hausratversicherung muss aus dem Grundbedarf gedeckt werden.

Zahnarzt

Unterstützung nach Sozialhilfegesetz / -verordnung:

Ausser bei Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag nach SUVA-Tarif einzureichen. Dieser hat auch über das Behandlungsziel und die wirtschaftliche Zweckmässigkeit Auskunft zu geben. Die Sozialhilfebehörde reicht den Kostenvoranschlag beim kantonszahnärztlichen Dienst zur Plausibilitätsprüfung ein.

Bei Rechnungen der Kinder- und Jugendzahnpflege übernimmt die Sozialhilfebehörde den Elternbeitrag. Eltern mit Kindern sind bei deren Eintritt ins 1. Kindergartenjahr angewiesen, diese selbstständig bei der Kinder- und Jugendzahnpflege anzumelden.

Unterstützung nach Kantonalen Asylverordnung:

Sie lassen von der Abteilung Soziale Dienste vor dem Zahnarztbesuch das Formular «Anmeldung zum Zahnarztbesuch» ausfüllen und lassen dieses dem Zahnarzt zukommen.

Brille

Wenn Sie eine Brille benötigen, besorgen Sie bei einem Optiker Ihrer Wahl sowie einem Discounter je einen Kostenvoranschlag. Es muss bestätigt werden, dass dieser gemäss Ihrer ärztlichen Verordnung die kostengünstigste Variante ist. Bei der Sozialhilfebehörde kann ein Antrag gestellt werden. Sie leistet nach Gutschrift der jeweiligen Krankenkasse den vorgängig bewilligten Betrag.

Umzug

Ein Umzug ist, wenn immer möglich mit Privatpersonen zu tätigen und es werden in der Regel keine Umzugskosten übernommen.

Wann muss ich die Sozialhilfeleistungen zurückzahlen?

Unterstützungsleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sie sind zurückzubezahlen, sobald Ihre materiellen Verhältnisse sich entscheidend gebessert haben. Erfolgt eine Unterstützung, weil Guthaben aus Versicherungsleistungen (z.B. Altersrente, Invalidenrente, SUVA-Rente, Arbeitslosenversicherung, private Versicherungen usw.), Alimenten oder Stipendien nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig eingehen, so ist der Anspruch an die Sozialhilfebehörde Gelderkinden abzutreten. Die Unterstützungsleistungen werden mit den abgetretenen Forderungen verrechnet. Dies gilt auch für rückwirkende Zahlungen an Sie.

D. Abklärungen und Auskünfte durch die Abteilung Soziale Dienste / Sozialhilfebehörde

Darf die Sozialhilfebehörde Auskünfte über mich einholen?

In erster Linie erhält die Abteilung Soziale Dienste / Sozialhilfebehörde die notwendigen Informationen und Unterlagen von Ihnen. Wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf sie aber auch bei weiteren Personen und Institutionen Auskünfte und Unterlagen einholen.

Bei wem holt die Sozialhilfe Auskünfte über mich ein?

Die Abteilung Soziale Dienste / Sozialhilfebehörde fragt Personen oder Institutionen an, die persönliche oder wirtschaftliche Leistungen für Sie erbringen (z.B. Sozialversicherungen, Arbeitgeber*innen, Privatversicherungen, behandelnde Ärzt*innen, Beratungsstellen, Institutionen zur Arbeits- oder sozialen Integration, Heime). Weiter kann sie kantonale und kommunale Behörden, Bundesbehörden und Behörden anderer Staaten um Auskünfte bitten.

Darf die Sozialhilfe bei mir zu Hause vorbeikommen?

Normalerweise werden offene Fragen im Gespräch oder durch das Einreichen von Dokumenten geklärt. Ist dies nicht ausreichend möglich, kann die Sozialhilfe Hausbesuche machen, um Ihre Lebensumstände besser einschätzen zu können. So kann eventuell geklärt werden, ob Sie einen Anspruch auf Unterstützung haben oder wie hoch Ihr Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ist. Sie müssen die Personen der Sozialhilfe jedoch nicht in Ihre Wohnung lassen, wenn Sie nicht wollen.

Darf die Sozialhilfe Informationen über mich weitergeben?

Die Abteilung Soziale Dienste / Sozialhilfebehörde untersteht der Schweigepflicht, weshalb sie grundsätzlich keine persönlichen Informationen weitergeben darf. Fragt eine andere Behörde bei ihr an, muss sie dieser jedoch Auskunft geben, wenn diese die Informationen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die Sozialhilfebehörde ist zudem verpflichtet, dem Migrationsamt automatisch alle ausländischen Personen zu melden, die Sozialhilfe- oder Nothilfeleistungen beziehen.

E. Weitere Informationen

Wer hilft mir, wenn ich etwas nicht verstehe?

Wenden Sie sich an die Ihnen zugeteilte Ansprechperson / Sozialarbeiterin.

Wie kann ich mich an die Abteilung Soziale Dienste wenden?

Sie können die Abteilung Soziale Dienste per Post, via Briefkasten der Gemeindeverwaltung, per Telefon, E-Mail oder durch persönliches Erscheinen am Empfang kontaktieren. Kontaktieren Sie die Abteilung Soziale Dienste per E-Mail, bekommen Sie in der Regel auch auf diesem Weg eine Antwort. Die E-Mail-Nachrichten sind nicht besonders gesichert.

Gespräche und für den Sozialhilfebezug relevante Angaben werden in einem Klienteldossierverwaltungsprogramm festgehalten und / oder abgelegt und gespeichert.

Mein Kind / Meine Kinder sind fremdplatziert. Wie ist die Kostenbeteiligung?

Erfolgt eine Unterstützung, weil Kinder fremdplatziert sind, oder entstehen andere ausserordentliche Kosten im Zusammenhang mit Kinderschutzmassnahmen im Sinne von Art. 307 ff ZGB, so haben die Eltern sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten zu beteiligen.

Kann der Sozialhilfebezug für Ausländer*innen zu Nachteilen führen?

Der Sozialhilfebezug kann bei Erteilung / Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, für den Familiennachzug sowie bei einem allfälligen Kantonswechsel ein Nachteil sein.

Bestätigung

Ich habe dieses Merkblatt durchgelesen und erklärt erhalten.

Name und Vorname:

.....

Ort und Datum

Ort und Datum

.....

.....

Unterschrift GesuchstellerIn

Unterschrift EhegattIn oder eingetragene/r PartnerIn

.....

.....

02.01.2024/SA



Fragebogen (für die Statistik des Bundesamts)

Dieser Fragebogen ist vom Gesuchsteller/der Gesuchstellerin, Ehepartner/der Ehepartnerin sowie von den Kindern älter als 14 Jahre, welche im gleichen Haushalt leben, einzeln auszufüllen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Personalien

Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____

Zuzug nach Gelterkinden

seit Geburt

Zuzug nach Gelterkinden am: _____ zugezogen von: _____

Zuzug in den Kanton BL am: _____ zugezogen von: _____

Zuzug in die Schweiz am: _____ zugezogen von: _____

Kreuzen Sie bitte Ihre höchste abgeschlossene Ausbildung an:

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> weniger als 7 Jahre Schule | <input type="checkbox"/> Obligatorische Schule | |
| <input type="checkbox"/> Anlehre | <input type="checkbox"/> Berufslehre/-schule | <input type="checkbox"/> Maturitätsschule, DMS, FMS |
| <input type="checkbox"/> Höhere Fach-Berufsausbildung | <input type="checkbox"/> Universität/Fachhochschule | <input type="checkbox"/> nicht feststellbar/unbekannt |

Berufsbezeichnung: _____

Haben Sie eine Ausbildung abgebrochen und diese auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht beendet? Wenn ja, welche?

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | |
| <input type="checkbox"/> Anlehre | <input type="checkbox"/> Berufslehre/-schule | <input type="checkbox"/> Maturitätsschule, DMS, FMS |
| <input type="checkbox"/> Höhere Fach-Berufsausbildung | <input type="checkbox"/> Universität/Fachhochschule | <input type="checkbox"/> nicht feststellbar/unbekannt |

Welche Tätigkeit übten Sie zuletzt oder üben Sie aktuell aus?

Bei mehreren Teilzeitstellen bitte alle aufführen.

zuletzt/aktuell ausgeübter Beruf:	Branche	Arbeitgeber/in	Prozent
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Bitte kreuzen Sie Ihre aktuelle Erwerbssituation an:

- selbstständig
- in der Lehre
- Renter/in (AHV, IV, SUVA etc.)
- angestellt in eigener Firma
- Arbeitsintegrationsprogramm
- vorübergehend arbeitsunfähig
- regelmässig angestellt
- Beschäftigungsprogramm für Ausgesteuerte
- Dauerinvalidität
- befristeter Arbeitsvertrag
- auf Stellensuche, beim Arbeitsamt gemeldet
- keine Chance auf dem Arbeitsmarkt
- Arbeit auf Abruf
- auf Stellensuche, NICHT beim Arbeitsamt gemeldet
- anderes (erwerbstätig)
- Gelegenheitsarbeit
- in Ausbildung (ohne Lernende)
- anderes (auf Stellensuche)
- Mitarbeitendes Familienmitglied
- Haushalt, familiäre Gründe
- anderes (nicht erwerbstätig)

Bei einer Teilzeitstelle geben Sie bitte an, warum Sie Teilzeit arbeiten:

- in Ausbildung
- Krankheit
- keine Vollzeitstelle gefunden
- Behinderung/Unfall
- Haushalt/Familie
- zusätzliche Nebentätigkeit

Wie oft haben Sie in den letzten 3 Jahren Arbeitslosentaggeld bezogen?

- nie
- einmal
- mehrmals

Sind Sie bei der Arbeitslosenkasse ausgesteuert (maximale Taggelder bezogen)?

- ja
- nein
- unbekannt

Seit wann beziehen respektive bis wann haben Sie Arbeitslosentaggeld bezogen?

Seit (Datum): _____
Ausgesteuert seit: _____

Haben Sie schon einmal Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe bezogen?

- ja
- nein

Unterstützungsort: _____
Unterstützungszeitpunkt: _____
Unterstützungsdauer: _____

Name		Vorname	
Datum		Unterschrift	

29.11.2023